Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Kreuztal

Umlaufbeschluss des Seniorenbeirates vom 24.04.2020
Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.05.2020

§ 1
Zusammensetzung des Seniorenbeirates und Wahlverfahren

Bei der Stadt Kreuztal wird gemäß § 7 der Hauptsatzung ein Seniorenbeirat gebildet.

(1) Die Wahl ist, falls terminlich möglich, gemeinsam mit einer zeitnah stattfindenden anderen Wahl durchzuführen (verbundene Wahl).

(2) Der/Die Wahlleiter/in legt den Tag der Ergebnisermittlung spätestens 74 Tage vorher fest und macht diesen öffentlich bekannt.

(3) Das gesamte Stadtgebiet bildet einen Wahlbezirk

Bei verbundenen Wahlen findet die Wahl in den gleichen Stimmbezirken, die auch für die andere Wahl gebildet wurden sowie durch Briefwahl statt, andernfalls ausschließlich per Briefwahl.

(4) Der Seniorenbeirat besteht aus 20 gewählten ordentlichen Mitgliedern, die als Einzelbewerber/innen gewählt werden. Nicht direkt als ordentliche Mitglieder gewählte Kandidatinnen und Kandidaten werden Ersatzmitglieder. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Anzahl der erzielten Stimmen.

Für den Fall, dass die Anzahl der Kandidatinnen/Kandidaten die Zahl der zu wählenden ordentlichen Mitglieder des Seniorenbeirates nicht übersteigt, findet keine Wahl statt. Alle Kandidatinnen/Kandidaten werden in diesem Fall durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter zu Beiratsmitgliedern ernannt.

Neben den gewählten Mitgliedern entsenden folgende in Kreuztal ansässige soziale Institutionen jeweils 1 stimmberechtigtes Mitglied in den Beirat:

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Stadtverband
- Caritas-Verband
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK)
- Mehrgenerationenhaus & Stadtteilbüro
- Örtliche Heimträger
- Sozialverband VdK
- Stadtsportverband
- Stiftung Diakoniestation Kreuztal

§ 2
Wahlorgane

Wahlorgane sind

- für das Wahlgebiet die/der zuständige Beigeordnete bzw. Dezernent/in als Wahlleiter/in, im Verhinderungsfalle deren/dessen Vertreter/in im Amt,
- im Falle von verbundenen Wahlen für das Wahlgebiet die/der Briefwahlvorsteher/in und der Briefwahlvorstand sowie für den Stimmbezirk die/der Wahlvorsteher/in und der Wahlvorstand.

§ 3
Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind Einwohner/innen

- die am Tag der Ergebnisermittlung das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- die seit dem 42. Tag vor dem Tag der Ergebnisermittlung ihren Hauptwohnsitz in Kreuztal haben und
- gegen die keine Tatbestände vorliegen, die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes NRW einen Ausschluss zur Folge hätten.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Tag der Ergebnisermittlung seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Kreuztal haben.

§ 4
Benachrichtigung und Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis aufgenommen, für das ein Veränderungsdienst nicht stattfindet.

(2) Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Tag der Ergebnisermittlung während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Kreuztal die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen, über den der/die Wahlleiter/in innerhalb von 3 Tagen zu entscheiden hat. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist erhält jede/r Wahlberechtigte die Briefwahlunterlagen, bei verbundenen Wahlen die Benachrichtigung, dass sie/er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (Wahlbenachrichtigung).

(4) Auszüge aus dem Wählerverzeichnis dürfen nicht erstellt werden.

§ 5
Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Bei dem/der Wahlleiter/in können bis zum 59. Tag vor dem Tag der Ergebnisermittlung, 18 Uhr, Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen eingereicht werden.

(2) Die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird spätestens am 74. Tag vor dem Tag der Ergebnisermittlung öffentlich bekannt gemacht.

§ 6
Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der/Die Wahlleiter/in entscheidet spätestens am 47. Tag vor dem Tag der Ergebnisermittlung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

(2) Der/Die Wahlleiter/in macht die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich öffentlich bekannt.

§ 7
Stimmzettel

Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen der Bewerber/innen. Zusätzlich werden Vornamen, Alter und Anschrift aufgenommen.

§ 8
Stimmabgabe

(1) Jede/r Wähler/in hat 2 Stimmen.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl. Der Wahlbrief muss spätestens am Tage vor der Ergebnisermittlung bei dem/der Wahlleiter/in eingegangen sein. Bei verbundenen Wahlen kann die Stimmabgabe auch am Tag der Ergebnisermittlung im Stimmbezirk vor Ort erfolgen.

§ 9
Ergebnisermittlung und Gültigkeit der Stimmen

(1) Die Stimmenzählung erfolgt am Tage der Ergebnisermittlung unter Aufsicht der Wahlleiterin/des Wahlleiters bzw. einer von ihr/ihm beauftragten Person. Bei verbundenen Wahlen erfolgt sie durch den Wahlvorstand des Stimmbezirkes vor Ort bzw. durch den Briefwahlvorstand.

(2) Die Bewerber/innen sind gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im Falle einer Stimmengleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in zu ziehende Los. Die Bewerber/innen mit den nachgeordneten Stimmergebnissen werden Ersatzmitglieder zur Vertretung bei Abwesenheit (Urlaub, Krankheit etc.).

(3) Der/Die Wahlleiter/in ermittelt das Gesamtergebnis.

(4) Für die Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen sind die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes NRW sowie der Kommunalwahlordnung NRW entsprechend anzuwenden.

§ 10
Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der/Die Wahlleiter/in stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Der/Die Wahlleiter/in gibt das Ergebnis bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber/innen.

(3) Wird von Wahlberechtigten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, ist über diesen von dem/der Wahlleiter/in zu entscheiden.

§ 11
Wahlperiode und Konstituierung

(1) Die Wahlperiode endet nach 3 Jahren. Die neue Wahlperiode beginnt am ersten Tag des folgenden Monats. Die Seniorenbeiratswahl findet in einem Zeitraum von sechs Monaten vor bzw. sechs Monaten nach Ablauf der Wahlperiode statt.

(2) Der Seniorenbeirat konstituiert sich mit seiner ersten Sitzung, deren Termin der/die Wahlleiter/in festlegt. In dieser Sitzung wird von den Mitgliedern des Seniorenbeirates der Vorstand gewählt.

(3) Der bisherige Seniorenbeirat bleibt im Amt bis sich nach einer Neuwahl ein neuer Beirat konstituiert hat.

(4) Sollte eine Neuwahl innerhalb der Fristen nach Abs. 1 nicht möglich sein, bleibt der bisherige Seniorenbeirat im Amt, bis sich nach einer Neuwahl ein neuer Seniorenbeirat konstituiert hat.

§ 12
Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Im Falle des Todes eines Mitgliedes, des Verzichtes, des Verlustes der Wählbarkeit oder des Ausschlusses stellt der/die Wahlleiter/in das Ausscheiden des Mitgliedes fest.

(2) Der Sitz fällt dem/der nach dem Ergebnis nächsten Bewerber/in (Ersatzmitglied) zu.

(3) Der/Die Wahlleiter/in benachrichtigt das nachrückende Ersatzmitglied.

(4) Ist kein/e Nachrücker/in vorhanden, bleibt der Sitz frei.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.